

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**4. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2016, die nachstehende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 3 (Gebühren) erhält folgende Fassung

3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom 1. Juni 2016 entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträgen ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Die Gebühren für die **Halbtagsbetreuung (HT)** von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr, betragen monatlich für das

- | | |
|---|----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie | 98,50 € |
| ▪ für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 78,80 € |
| ▪ für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 59,10 € |

Die Gebühren für die **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)** von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- | | |
|---|-----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie | 144,80 € |
| ▪ für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 115,80 € |
| ▪ für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 86,80 € |

Die Gebühren für die **Ganztagesbetreuung an einem Tag (GT + VÖ)** von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- | | |
|---|-----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie | 159,80 € |
| ▪ für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 127,90 € |
| ▪ für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 95,90 € |

Die Gebühren **Ganztagesbetreuung an zwei Tagen (GT +HT)** von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- | | |
|---|-----------------|
| ▪ erste Kind einer Familie | 157,50 € |
| ▪ für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 126,00 € |
| ▪ für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 94,50 € |

1. Ausfertigung

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung an zwei Tagen (GT + VÖ)** von Kindern vom **vollendeten** 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie 171,20 €
- für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 136,90 €
- für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 102,70 €

Die Gebühren für die **Kleinkindbetreuung an zwei Tagen** von Kindern vom **vollendeten** 1. – 2. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie 125,00 €
- für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 100,00 €
- für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 75,00 €

Die Gebühren für die **Kleinkindbetreuung an drei Tagen** von Kindern vom **vollendeten** 1. – 2. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie 187,50 €
- für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 150,00 €
- für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 112,60 €

Die Gebühren für die **Kleinkindbetreuung an fünf Tagen** von Kindern vom **vollendeten** 1. – 3. Lebensjahr betragen monatlich für das

- erste Kind einer Familie 312,60 €
- für das zweite Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 250,10 €
- für das dritte Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 187,50 €

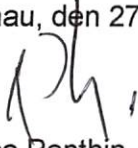
Alle benannten Reduzierungen, bei drei Kindern einer Familie, gelten auch entsprechend für weitere Kinder einer Familie.

Voraussetzung für die Gewährung der vergünstigten Gebühren für zwei und mehr Kinder einer Familie ist, dass diese in einem Haushalt leben und entsprechende Erklärungen für jedes Kind (Antrag) vorliegen (vgl. § 8 Nr. 5. (5)).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft

Wittnau, den 27. April 2016


Enrico Penthin
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.